

# **Satzung**

## **der Gemeinde Bissendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23.03.2022 und der §§ 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 in der Fassung vom 29.06.2022 hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 231,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 118,00 €. Ist nur ein stellvertretender Gemeindebrandmeister ernannt, beträgt die Aufwandsentschädigung dreiviertel der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1.

### **§ 2**

#### **Entschädigung Ortsbrandmeister**

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrsicherheitspunkt Bissendorf	174,00 Euro
Feuerwehrsicherheitspunkt Schleddehausen	174,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	118,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	118,00 Euro

- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Bissendorf	89,00 Euro
Feuerwehrscharpunkt Schleddehausen	89,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung Ellerbeck	61,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung Jeggen	61,00 Euro

### **§ 3**

#### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger**

- (1) Der Gerätewart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Bissendorf	128,00 Euro
Feuerwehrscharpunkt Schleddehausen	128,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung Ellerbeck	39,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung Jeggen	39,00 Euro

- (2) Der Gemeindefürsorgebeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 73,00 Euro.

Der Sicherheitsbeauftragte in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Bissendorf	39,00 Euro
Feuerwehrscharpunkt Schleddehausen	39,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung Ellerbeck	29,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung Jeggen	29,00 Euro

- (3) Der Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 73,00 Euro.

Der Jugendwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,00 Euro.

Der stellvertretende Jugendwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

Der Kinderwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 €

- (4) Der Gemeindeatemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 73,00 Euro.

Der Atemschutzgerätewart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerweherschwerpunkt Bissendorf	39,00 Euro
Feuerweherschwerpunkt Schledehausen	39,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	29,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	29,00 Euro

- (5) Der Gemeindefunkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 Euro.

Der stellvertretende Gemeindefunkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 Euro.

- (6) Der Leiter der Musikabteilung erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 Euro.

Der stellvertretende Leiter der Musikabteilung erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 29,00 Euro.

- (7) Die vom Gemeindebrandmeister bestellten Brandschutzerzieher in der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,00 Euro.

#### § 4

Die Aufwandsentschädigungen (§§ 1 – 3) erhöhen sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland aufgerundet auf vollen Euro.

## **§ 5**

### **Entschädigungsansprüche**

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten § 32 und § 33 des Nieders. Brandschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 32 des Nieders. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig Tätige wird auf 25,00 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der gemäß § 33 Abs. 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 5,00 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz stattfinden, wird der nachgewiesene Lohnausfall erstattet. Alternativ kann die Teilnahme durch Tagessätze von 100,00 Euro vergütet werden. Die Erstattung für selbständig Tätige umfasst einen Tagessatz von 100,00 Euro.
- (5) Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück wird folgender Pauschalbetrag festgesetzt:

10,00 Euro pro Lehrgangstag.

Eintägige Lehrgänge oder Schulungen werden nicht vergütet.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten

Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 13.12.2012, in Kraft ab 01.01.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.09.2020, außer Kraft.

Bissendorf, den 17.11.2022

(Siegel)

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

Halfter